

Recht und Politik



- Aufgaben und Funktionen von Recht
- Grundprinzipien des österreichischen Rechtssystems
- Verfassung und Verfassungsrecht
- Grund- und Menschenrechte
- Kontrolle am Beispiel der Volksanwaltschaft
- Unterrichtsbeispiele
- Literatur, Materialien und Links



Liebe Leserin, lieber Leser,

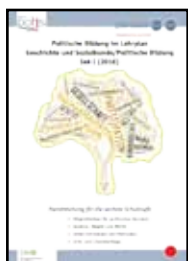
Recht und Gesetze haben einen wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung unseres Lebens. Dabei stellt das Rechtssystem keine unveränderliche Gegebenheit dar, sondern basiert auf einem gesellschaftlichen Konsens und ist das Ergebnis eines, oft kontroversen, gesellschaftlichen und politischen Aushandlungsprozesses. Recht gibt einerseits den verbindlichen Rahmen vor, innerhalb dessen sich die Politik bewegt, und ist andererseits das Produkt von Politik, welche durch die Gesetzgebung Recht vorgeben und verändern kann. Dieses Spannungsfeld zwischen Recht und Politik, sowie die Reflexion über Möglichkeiten der Mitgestaltung bzw. die Weiterentwicklung von Recht, sind Kernthemen der Politischen Bildung. Dieses Heft umreißt den Aufbau des österreichischen Rechtssystems, geht auf die Besonderheiten der Verfassung sowie des Verfassungsrechts ein und widmet sich in einem Schwerpunkt dem Thema Grund- und Menschenrechte.

Das Unterrichtsheft bietet einige Anknüpfungspunkte an den mit dem Schuljahr 2016/17 in Kraft getretenen Lehrplan für Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung der Sekundarstufe I rund um die Module „Gesetze, Regeln und Werte“ (6. Schulstufe) sowie „Politische Mitbestimmung“ (8. Schulstufe), richtet sich aber auch an Lehrkräfte der Sekundarstufe II.

Weitere Ausgaben der Zeitschrift *polis* aktuell, die eine vertiefende Bearbeitung des Themas im Unterricht unterstützen:

Alle Hefte sind auf der Webseite von Zentrum *polis* abrufbar: www.politik-lernen.at/polisaktuell

Lehrplan GSK/PB Sek I (2016)



© Zentrum *polis*

polis aktuell 4/2015 (aktual. 2016): Politische Bildung im Lehrplan Geschichte und Sozialkunde/ Politische Bildung Sek I (2016)
Politische Bildung ist seit dem Schuljahr 2016/17 ab der 6. Schulstufe als Pflichtmodul im Gegenstand „Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung“ verankert. Das Heft bietet eine Handreichung zu den Modulen zur Politischen Bildung in der 6. Schulstufe (Modul 8: Möglichkeiten für politisches Handeln; Modul 9: Gesetze, Regeln und Werte) mit Tipps zur Umsetzung sowie einen Gesamtüberblick zu Aufbau, Inhalt und modularer Struktur des Lehrplans.

So regen die Unterrichtsbeispiele die SchülerInnen u.a. dazu an, sich mit dem Entstehungsprozess eines Gesetzes zu beschäftigen oder Passagen aus Gesetzestexten „in die Alltagssprache“ zu übersetzen. Für eine Vertiefung des Themas mit SchülerInnen der Sekundarstufe I legen wir Ihnen insbesondere die untenstehenden Ausgaben von *polis* aktuell ans Herz.

Das vorliegende Heft basiert auf der Ausgabe Nr. 6/2013 von *polis* aktuell und wird nun in aktualisierter Fassung neu aufgelegt. Wir wünschen Ihnen wie immer eine abwechslungsreiche Umsetzung des Themas im Unterricht und freuen uns über Lob, Kritik und Anregungen.

Maria Haupt
für das Team von Zentrum *polis*
maria.haupt@politik-lernen.at

PS: Die Niederösterreichische Landesausstellung in Pöggstall widmet sich von 1. April bis 12. November 2017 unter dem Titel „Alles was Recht ist“ u.a. der Geschichte der Rechtsprechung und setzt sich mit den Regeln für das Zusammenleben der Menschen – früher und heute – auseinander.
www.noe-landesausstellung.at

polis aktuell 11/2014 (aktual. 2015): Kinderrechte sind Menschenrechte

Kinderrechte sind der beste Ice-Breaker in der schulischen Menschenrechtsbildung – vor allem für jüngere Schülerinnen und Schüler ist es ein Aha-Erlebnis, wenn sie begreifen, dass sie selbst und alle anderen Kinder und Jugendlichen weltweit Rechte haben. Das Heft geht u.a. auf die UN-Kinderrechtskonvention ein und versucht, das Spannungsfeld von Kinderrechten als gewährten Rechten und Kinderrechten als echten Partizipationsrechten auszuloten.



© Zentrum *polis*

polis aktuell 4/2011 (aktual. 2013): Gesetze

Das Heft enthält ein Glossar zum Thema „Gesetze & Co“, setzt sich mit der Frage auseinander, wie jugend- und zeitgerecht die österreichische Verfassung ist und gibt einen Überblick über die Rechte und Pflichten von Jugendlichen. Die Unterrichtsbeispiele regen u.a. dazu an, der Frage nachzugehen, in welchen Bereichen Gesetze und Regelungen in unserem Alltag präsent sind.



© Zentrum *polis*

1 AUFGABEN UND FUNKTIONEN VON RECHT

1.1 DEFINITION RECHT

Unter dem Begriff „Recht“ werden alle Vorschriften, die vom Staat erlassen werden und das Zusammenleben in einer Gesellschaft dauerhaft und verbindlich regeln, subsumiert.* Dabei handelt es sich um sogenannte Sollensanordnungen (Normen). Im Falle der Nichtbefolgung dieser Normen darf der Staat Sanktionen verhängen (Strafe, Entzug von Berechtigungen etc.). Die „Rechtsdurchsetzung“ stellt dabei immer nur das letzte Mittel dar. Grundsätzlich baut das Rechtssystem darauf auf, dass die geltenden Vorschriften eingehalten werden. Dazu trägt auch die Sozialisation in Familie, Gesellschaft und Staat bei, durch welche die Regeln und Normen „erlernt“ bzw. weitergegeben werden. Recht ist dabei kein Selbstzweck, sondern passt sich den gesellschaftlichen und sich verändernden Gegebenheiten an und bleibt in der Regel nur so lange bestehen, wie diejenigen, die die Normen befolgen sollen, diese auch mittragen (Legitimität von Recht).

1.2 FUNKTIONEN VON RECHT

Recht ist ein Ordnungsschema und bietet einen Orientierungsrahmen für das Zusammenleben innerhalb einer Gesellschaft oder zwischen Staaten mit dem Ziel, Interessen auszugleichen, Spannungsfeldern vorzubeugen bzw. Konflikte in einem geregelten Verfahren auszutragen. Damit ist eine der wesentlichen Funktionen des Rechts die Herstellung und Erhaltung des (inneren) Friedens. Recht vermittelt Beständigkeit, gibt Sicherheit, schränkt die Vielzahl der täglich möglichen Entscheidungen ein und reduziert dadurch die Komplexität des Alltags. Im Laufe der Zeit entsteht so ein „Kernnormbestand“, der der Gesellschaft Stabilität verleiht und zur Identitätsstiftung beiträgt. Recht weist auch eine integrierende Funktion auf, da verschiedene soziale Gruppen sich an einem gemeinsamen Wertekanon bzw. einer Wertebasis orientieren. Gleichzeitig kann und soll bestehendes Recht regelmäßig hinterfragt werden. Oft ist es notwendig, dass bestehende Normen und Gesetze neu ausge-

* vgl. für Kapitel 1 hier und im Folgenden: Tamara Ehs; Stefan Gschiegl; Karl Ucakar; Manfred Welan (2012): Gedanken zu Politik und Recht, S. 21-32 sowie Stefan Gschiegl (2012): Von den sozialen Implikationen, gesellschaftlichen Funktionen und dem Gerechtigkeitsbezug des Rechts, S. 35-50. Beide in: Politik und Recht. Spannungsfelder der Gesellschaft (siehe Literaturtipp auf dieser Seite) sowie Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.) (2009): „Funktionen des Rechts“: www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-demokratie/39388/funktionen-des-rechts

handelt, definiert und formuliert werden, wenn Gesetze nicht mehr den gesellschaftlichen Anforderungen entsprechen bzw. aktuellen Gegebenheiten nicht gerecht werden. Auf diese Weise befindet sich Recht permanent im Spannungsfeld zwischen den beiden Ansprüchen, einerseits Sicherheit zu bieten und andererseits Signalwirkung zu zeigen bzw. Reformen anzustoßen.

Eine weitere wesentliche Funktion von Recht ist die Sicherung individueller Freiheiten bzw. Grundrechte; dabei stellt sich die Herausforderung, die Freiheit des Einzelnen mit den Interessen der Allgemeinheit in Einklang zu bringen.

1.3 RECHT UND POLITIK

Recht und Politik befinden sich in einem ständigen Wechselspiel, denn Recht bildet den Rahmen für die Politik. Das heißt, die Verfassung gibt die Regeln vor, innerhalb derer sich die Politik bewegen kann. Zugleich ist Recht auch das Produkt von Politik, da es eine ihrer wesentlichen Aufgaben ist, Gesetze zu erlassen. Recht kann demnach niemals unpolitisch sein, sondern bildet u.a. ab, wohin sich Politik und Gesellschaft entwickeln. Mit Hilfe der Analyse bestehenden Rechts bzw. von dessen Veränderung im Verlauf der Zeit können Machtverhältnisse untersucht und politische Entscheidungen nachvollzogen werden: „Recht ist geronnene Politik.“**

Tipp Literatur

Politik und Recht. Spannungsfelder der Gesellschaft

Tamara Ehs; Stefan Gschiegl; Karl Ucakar; Manfred Welan (Hg.) (2012). Wien: facultas, 454 Seiten.

Die Beiträge nähern sich dem Thema sowohl aus rechtswissenschaftlicher als auch aus politikwissenschaftlicher Perspektive und beschäftigen sich u.a. mit den Themen Verfassung und Verfassungsrecht, Grund- und Menschenrechte, Wahlrecht bzw. Parlamentarismus im Spannungsfeld zwischen Politik und Recht.

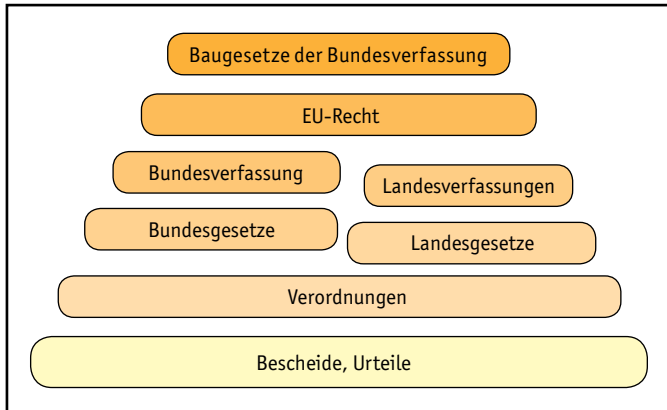


© facultas

** Dieter Grimm (1969): Recht und Politik, zitiert nach: Tamara Ehs et al. (2012), S. 21.

2 GRUNDPRINZIPIEN UND STUFENBAU DES ÖSTERREICHISCHEN RECHTSSYSTEMS

2.1 STUFENBAU DER RECHTSORDNUNG



Stufenbau der österreichischen Rechtsordnung; Grafik: Iris Wagner
Quelle: Refresh Politics – Deine Politikplattform“ (Hg.): „Österreich Broschüre. Politik greifbar“: www.refreshpolitics.at/was-kannst-du-tun/in-der-schule sowie Sigrid Urbanek (1999), in: Justiz – Recht – Staat

Der Stufenbau der österreichischen Rechtsordnung legt das Rangverhältnis von Rechtsquellen fest.* An oberster Stelle stehen die „Baugesetze“ der Verfassung, welche die Grundprinzipien des Staates festlegen. Alle anderen Rechtsakte sind an diese Grundprinzipien gebunden und dürfen diesen nicht widersprechen; zudem muss die niedrigere Norm jeweils immer durch die höhere gedeckt sein.

Unterrichtsideen zum Thema Gesetze

Ein wesentlicher Bereich des Rechts betrifft die Gesetzgebung. Ein Unterrichtsbeispiel, das die SchülerInnen dazu anregt, sich mit den einzelnen Schritten bis hin zur Entstehung eines neuen Gesetzes auseinanderzusetzen, findet sich auf Seite 12 dieses Hefts.

Wie präsent Gesetze, Verordnungen und Regeln in unserem Alltag sind, dieser Frage geht das Unterrichtsbeispiel „Gesetzes-Tagebuch und Fotoanalyse“ in *polis* aktuell Nr. 4/2011 nach.

Alle Kopiervorlagen sind auch als kostenloser Download abrufbar unter: www.politik-lernen.at/polisaktuell

* vgl. für Kapitel 2 hier und im Folgenden: Demokratiezentrum Wien (Hg.): „Das politische System“: www.demokratiezentrum.org/bildung/learn-module/das-politische-system.html sowie „Politiklexikon für junge Leute“ (siehe Literaturtipp auf S. 7 dieses Hefts): www.politik-lexikon.at/gewaltenteilung-gewaltentrennung/ sowie Verein „Refresh Politics – Deine Politikplattform“ (Hg.): „Unsere Rechtsordnung“: www.refreshpolitics.at/politik-die-basics/oesterreich/unsere-rechtsordnung/ sowie Marcus Hrnčir und Sigrid Urbanek (1999), S. 7-21.

2.2 GEWALTENTEILUNG

Der demokratische Rechtsstaat Österreich basiert auf drei wesentlichen Grundpfeilern, auch „Gewalten“ genannt:

- **Gesetzgebende Gewalt** (Legislative): Dazu gehört das Parlament, in welchem die Bundesgesetze beschlossen werden, sowie die Landtage, die die Landesgesetze beschließen.
- **Ausführende Gewalt** (Exekutive): Dazu gehört die gesamte Verwaltung (Bundesregierung, Landesregierungen, Ämter und Behörden etc.), die dafür Sorge trägt, dass die Beschlüsse der Legislative umgesetzt werden.
- **Rechtsprechende Gewalt** (Judikative/Gerichtsbarkeit): Dazu gehören die unterschiedlichen Gerichte, die die Gesetze auslegen bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten entscheiden.

Die weitgehende Trennung dieser drei Bereiche soll deren gegenseitige Kontrolle ermöglichen und verhindern, dass eine einzelne Gruppe innerhalb des Staates über zu viel Macht verfügt (Gewaltenteilung). In parlamentarischen Systemen wie Österreich übernimmt die Kontrolle der Exekutive vor allem die Opposition im Parlament. Eine gewisse Rolle spielen in diesem Zusammenhang auch die Medien, weswegen sie häufig als „vierte Gewalt“ bezeichnet werden.

Lehrplan GSK/PB Sek I (2016)

6. Schulstufe, Modul 9: Gesetze, Regeln und Werte
8. Schulstufe, Modul 8: Politische Mitbestimmung

Tipp Unterrichtsmaterialien

Gesetze, Regeln, Werte

Forum Politische Bildung (Hg.) (2016).
Informationen zur Politischen Bildung,
Band Nr. 39, 72 Seiten.

Die fachwissenschaftlichen Artikel der Publikation geben einen Überblick zum politischen System Österreichs, behandeln den Umgang mit demokratiebildenden Werten und gehen der Frage nach, wie man diese Themen auch jüngeren SchülerInnen (ab der 6. Schulstufe) näherbringen kann.
www.politischebildung.com/?Sel=485



© Forum Politische Bildung

3 VERFASSUNG UND VERFASSUNGSRECHT

3.1 WARUM EINE VERFASSUNG?

Die Verfassung ist die höchste Stufe der staatlichen Rechtsordnung, an die alle anderen Rechtsakte, insbesondere die Gesetzgebung gebunden sind.* Sie bildet das rechtliche Fundament des Staates, garantiert beispielsweise die Grundrechte, regelt den Ablauf von Wahlen sowie den Gesetzgebungsprozess und legt wesentliche Grundzüge von Verwaltung und Gerichtsbarkeit bzw. Rechtsschutz und Kontrolle des staatlichen Handelns fest. Ihre wichtigste Aufgabe ist es, die politischen EntscheidungsträgerInnen an die in ihr festgelegten Grundregeln der Demokratie zu binden und die Spielregeln für die demokratische Auseinandersetzung vorzugeben. „Das politische System bindet sich mit Hilfe des Rechtssystems in seinem Versuch, das Rechtssystem zu beeinflussen. Der Kreis schließt sich – und gleichzeitig öffnet er sich wieder.“** Denn das Verfassungsrecht ist zugleich auch Produkt der Politik. Zwar dürfen die in der Verfassung festgelegten Grundregeln nicht beliebig geändert werden – dafür ist in Österreich eine parlamentarische Zweidrittelmehrheit mit erhöhter Anwesenheit der Abgeordneten bei der Abstimmung nötig –, Verfassungsfragen beinhalten jedoch auch immer die Auseinandersetzung mit Machtfragen.

Tipp Link

Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Neben dem Bundes-Verfassungsgesetz sind im RIS auch alle weiteren Rechtsvorschriften Österreichs veröffentlicht.

www.ris.bka.gv.at

Der **Verfassungstag am 1. Oktober** wird jährlich in Erinnerung an die „Geburtsstunde“ der österreichischen Verfassung (1. Oktober 1920) begangen.

* vgl. für Kapitel 3 hier und im Folgenden: Manfred Welan (2008): Verfassung. Die rechtliche Grundordnung für Demokratie. In: Jugend – Demokratie – Politik. Forum Politische Bildung (Hg.) (2008): Informationen zur Politischen Bildung, Band Nr. 28, S. 18-21 sowie Theo Öhlinger (2012): Verfassung und Verfassungsrecht zwischen Politik und Recht, S. 51-70 sowie Tamara Ehs (2012): Verfassungsgerichtsbarkeit. Eine Vermessung der Grenzlinie zwischen Politik und Recht, S. 135-152. Beide in: Tamara Ehs et al. (2012) sowie Marcus Hrnčir und Sigrid Urbanek (1999): Funktion und Bedeutung der Justiz im demokratischen Rechtsstaat. In: Justiz – Recht – Staat. Forum Politische Bildung (Hg.) (1999): Informationen zur Politischen Bildung, Sonderband, S. 7-21.

** Tobias Meyer (2011): Die Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit zwischen Recht und Politik. Zitiert nach: Tamara Ehs (2012), S. 139.

3.2 BAUGESETZE DER ÖSTERREICHISCHEN VERFASSUNG

Als „Baugesetze“ der Verfassung werden jene leitenden Prinzipien bezeichnet, die die Grundlage des Staates darstellen. Ihre Veränderung würde eine „Gesamtänderung der Verfassung“ bedeuten und erfordert zusätzlich zum Beschluss im Parlament eine Volksabstimmung. Diese Vorgehensweise soll einen möglichst breiten gesellschaftlichen Konsens für die Entscheidung garantieren und wurde in Österreich erstmalig – und bisher einmalig – 1994 vor dem Beitritt zur Europäischen Union notwendig.

Zu den Baugesetzen der Verfassung gehören:***

- das **demokratische Prinzip**, das besagt, dass Österreichs Recht „vom Volk ausgeht“ (Art. 1, B-VG): Damit ist gemeint, dass die BürgerInnen zum Schutz ihrer Freiheit an der Rechtserzeugung mitwirken sollen, was vor allem durch die mittelbare (repräsentative) Demokratie, das heißt über die gewählten VertreterInnen, gewährleistet ist,
- das **republikanische Prinzip**, das bedeutet, dass an der Spitze des Staates mit dem Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin ein Staatsoberhaupt steht, das demokratisch gewählt wurde, dessen Amtsdauer zeitlich begrenzt ist und das den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber verantwortlich ist (im Gegensatz etwa zu einem Monarchen bzw. einer Monarchin),
- das **bundesstaatliche Prinzip**, das meint, dass sich Bund und Länder die Gesetzgebung sowie die Vollziehung der Gesetze teilen,
- das **rechtsstaatliche** und das **gewaltentrennende Prinzip**, welche u.a. besagen, dass die Staatsfunktionen von verschiedenen, voneinander unabhängigen Organen wahrgenommen werden müssen und dass der Rechtsstaat nur auf Grundlage bestehender Gesetze agieren darf,
- das **liberale Prinzip**, das gewährleistet, dass bestimmte Bereiche des Lebens der BürgerInnen vor staatlichen Eingriffen geschützt werden (Grund- und Freiheitsrechte).

*** vgl. Markus Hrnčir und Sigrid Urbanek (1999), S. 8ff sowie Manfred Welan (2008), S. 19f.

3.3 B-VG vs. BVG: BESONDERHEITEN DES ÖSTERREICHISCHEN VERFASSUNGSRECHTS

Das österreichische Bundesverfassungsrecht ist, im Gegensatz zu den Verfassungen zahlreicher anderer Staaten, nicht in einer einzigen Urkunde festgelegt. Als während der Verfassungsverhandlungen 1919/20 keine Einigung zu wesentlichen Fragen wie den Grundrechten, der Kompetenzverteilung der staatlichen Finanzen und (vorerst) der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern erzielt werden konnte, eröffnete Art. 44 des Bundes-Verfassungsgesetzes die spätere Erweiterung und Ergänzung des Verfassungsrechts.*

Neben dem Bundes-Verfassungsgesetz (kurz B-VG, Schreibweise mit Bindestrich) existiert inzwischen eine Vielzahl weiterer Bundesverfassungsgesetze (kurz BVG, Schreibweise ohne Bindestrich); Anforderungen dafür sind lediglich die Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit im Parlament sowie die ausdrückliche Kennzeichnung des Gesetzes als „Verfassungsrecht“, was bedeutet, dass jedes Gesetz (unabhängig vom Inhalt) in den Verfassungsrang gehoben werden kann. Dies führte in der Zweiten Republik zu einer Vielzahl von neuen Verfassungsgesetzen und -bestimmungen und Österreich verfügt inzwischen über die umfangreichste Sammlung von Verfassungsbestimmungen westlicher Demokratien. Unterstützt wurde diese Entwicklung durch die seit 1945 lange regierende „Große Koalition“. Die jeweiligen Regierungen hatten häufig eine Zweidrittelmehrheit im Parlament, was die Beschließung von Verfassungsgesetzen erleichterte. Auf diese Weise konnten die in langen Verhandlungen erzielten Kompromisse gegen spätere einseitige Änderungen des Koalitionspartners „abgesichert“ werden und das Verfassungsrecht funktionierte phasenweise als „erweiterter Koalitionsakt“.**

3.4 REALVERFASSUNG UND VERFASSUNGSWIRKLICHKEIT

Realverfassung meint umgangssprachlich die „tatsächlichen Machtverhältnisse“ und „ungeschriebenen Gesetze“ innerhalb eines Staates. Demokratie ist nicht ausschließlich durch die Verfassung geprägt und nicht alles, was in der Politik geschieht, kann durch Normen geregelt werden. Manche politischen Tatsachen existieren „neben der Verfassung“, was durchaus möglich ist, solange sie eben nicht „gegen die Verfassung“ stehen, sprich

* vgl. Theo Öhlinger (2012): Verfassung und Verfassungsrecht zwischen Politik und Recht. In: Tamara Ehs et al. (2012), S. 53f.

** vgl. ebd., S. 56ff.

verfassungswidrig sind. Dazu gehört in Österreich beispielsweise die Sozialpartnerschaft, welche in Abstimmung mit der Regierung bzw. der Parlamentsmehrheit vor allem den Interessenausgleich zwischen ArbeitnehmerInnen und -geberInnen zum Ziel hat. Während die Sozialpartnerschaft nicht in der Verfassung festgeschrieben ist, hat diese durchaus Einfluss auf die politische Realität in Österreich.***

Ein anderes politisches Phänomen, das nicht durch die Verfassung geregelt ist, ist der sogenannte „Klubzwang“, auch Fraktionsdisziplin genannt. Das Bundes-Verfassungsgesetz hält die Unabhängigkeit des Mandats von Abgeordneten fest, was bedeutet, dass niemand diese zu einem bestimmten Abstimmungsverhalten verpflichten kann. In der Regel stimmen die Abgeordneten jedoch entsprechend der vereinbarten Parteilinie ab. Damit zählt auch die Fraktionsdisziplin zur (ungeschriebenen) Realverfassung Österreichs.****

3.5 DIE ROLLE DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFS

Der Verfassungsgerichtshof überprüft die im Nationalrat sowie in den Landtagen beschlossenen Gesetze und Verordnungen auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung und kann diese im Falle einer „Verfassungswidrigkeit“ aufheben bzw. Verbesserungen der Gesetze verlangen. Auch die Überprüfung von Wahlanfechtungen, die Entscheidung bei Kompetenzkonflikten und Anklagen gegen Staatsorgane gehören zu den Aufgaben des Verfassungsgerichtshofs, um nur einige zu nennen. Die 14 Richterinnen und Richter werden von der Bundesregierung, dem Nationalrat und dem Bundesrat nominiert und bleiben bis zu ihrer Pensionierung mit 70 Jahren im Amt. Sie können nur vom Verfassungsgerichtshof selbst abgesetzt werden, was deren Unabhängigkeit garantieren soll.****

Unterrichtsidee zum Verfassungsgerichtshof als Kontrollinstanz

Eine Unterrichtseinheit zu den Aufgaben sowie der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs findet sich auf Seite 14 dieses Hefts.

*** vgl. Anton Pelinka (1999): Realverfassung versus geschriebene Verfassung. In: Justiz – Recht – Staat. Forum Politische Bildung (Hg.) (1999): Informationen zur Politischen Bildung, Sonderband, S. 74ff.

**** vgl. ebd., S. 76.

**** vgl. Verfassungsgerichtshof Österreich: www.vfgh.gv.at sowie Politiklexikon für junge Leute: www.politik-lexikon.at/verfassungsgerichtshof/

3.6 REFORMEN DER VERFASSUNG

Wenn die österreichische Bundesverfassung sich auch seit ihrer Einführung 1920 „im Großen und Ganzen bewährt“ habe, so z.B. Manfred Welan, ist sie durch die ständige Erweiterung an Verfassungsgesetzen und -bestimmungen inzwischen sehr unübersichtlich geworden.* Diese Tatsache macht es den Bürgerinnen und Bürgern – und teilweise auch Juristinnen und Juristen – zunehmend schwerer, den Überblick darüber zu behalten, was „rechts“ ist. Die „Rechtssicherheit“ stellt aber einen der wesentlichen Eckpfeiler des Rechtsstaats dar.**

Ein Versuch der Reformierung der österreichischen Verfassung wurde zwischen 2003 und 2005 mit dem sogenannten „Österreich-Konvent“ unternommen. Vertreterinnen und Vertreter aller Parlamentsparteien, aus den Bundesländern, aus Höchstgerichten und Interessenvertretungen erarbeiteten gemeinsam mit unabhängigen Verfassungsexpertinnen und -experten „Vorschläge für eine grundlegende Staats- und Verfassungsreform“ inklusive einer „Bereinigung“ des Bundesverfassungsrechts. Es konnte jedoch keine Einigung in wesentlichen Fragen wie dem Föderalismus und der Festschreibung sozialer Grundrechte in der Verfassung erzielt werden. 2007 nahm die damals amtierende Bundesregierung die Staats- und Verwaltungsreform auf Grundlage der Vorarbeiten des Österreich-Konvents wieder auf und in der Folge wurde 2008 u.a. das *Erste Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz* erlassen, welches tatsächlich das Nebenverfassungsrecht deutlich reduzierte.***

Tipp Link



HELP.gv.at – Amtsweg leicht gemacht

© HELP.gv.at

Bietet Hilfestellung bei der Suche nach Behörden bzw. bei Amtswegen und stellt Informationen zu Themen wie Arbeit und Pensionen, Bildung und neue Medien, Dokumente und Recht, Jugend, SeniorInnen, Gesundheit und Notfälle, Leben in Österreich, Menschen mit Behinderungen oder Steuern und Finanzen praxisrelevant, anwendungsorientiert und in verständlicher Sprache bereit.

www.help.gv.at

* Manfred Welan (2008), S. 20.

** vgl. Marcus Hrnčir und Sigrid Urbanek (1999), S. 13f sowie Theo Öhlinger (2012), S. 61f sowie Stefan Gschiegl (2012), S. 43f.

*** vgl. Manfred Welan (2008), S. 20f sowie Theo Öhlinger (2012), S. 66f.



Reinhold Gärtner, unter Mitarbeit von Sigrid Steininger. © Verlag Jungbrunnen im Auftrag des Bildungsministeriums. Wien, 2. aktualisierte und erweiterte Auflage, 2010 | www.politik-lexikon.at

Politische Bildung für ALLE

Politik und Rechtliches in verständlicher Sprache

Politische Prozesse sind komplex und rechtliche Texte – u.a. auch mit dem Ziel, präzise sein zu wollen – häufig in einer formellen Sprache verfasst. Damit jedoch alle Menschen, die von diesen Entscheidungen betroffen sind, auch an Demokratie und Politik teilhaben können, ist es notwendig, Informationen in verständlicher und einfacher Sprache zur Verfügung zu stellen. Das betrifft Kinder und Jugendliche, genauso wie Menschen, die gerade erst die Sprache erlernen, oder Menschen mit Behinderungen.

Erweiterung des Politiklexikons für junge Leute um Erklärungen in leichter und einfacher Sprache

Eines jener Angebote, die dazu beitragen, Politik zugänglich zu machen, ist das österreichische Politiklexikon für junge Leute. Es wurde im Auftrag des Bildungsministeriums erstellt und ist eine Einführung in die Welt der Politik. Die Einträge sind kurz gehalten und komplexe Sachverhalte werden einfach und allgemein verständlich erklärt. Das Lexikon wird regelmäßig aktualisiert und um wichtige Begriffe erweitert. Die bisher umfangreichste Erweiterung fand im Jahr 2016 statt. Mehr als 50 Begriffserklärungen aus dem *Leichter Lesen Wörterbuch* des „Monitoringausschusses zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ sowie Erklärungen in leicht verständlicher Sprache aus dem Lexikon von *RECHTleicht.at* wurden in das Politiklexikon aufgenommen.

www.politik-lexikon.at

RECHTleicht.at

Die Website enthält Informationen rund um Politik in einfacher Sprache. Neben dem Lexikon findet sich hier ein Dossier zum Thema Gesetze, das auch als „Leichte Version“ sowie in Gebärdensprache verfügbar ist.

www.rechtleicht.at/main/2

Leichter Lesen: Politik

Zur Sammlung weiterer Angebote auf der Website von Zentrum *polis*: www.politik-lernen.at/leichterlesen

4 GRUND- UND MENSCHENRECHTE

4.1 GRUNDRECHTE

Grundrechte sind Rechte, die einer Einzelperson vom Staat garantiert werden.* Dazu gehören in Österreich beispielsweise das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Vereins- und auf Versammlungsfreiheit oder der Schutz des Briefgeheimnisses. In Österreich sind diese Grundrechte nicht in einem einzigen Dokument festgeschrieben, sondern auf mehrere Gesetze und Rechtsquellen verteilt (z.B. das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger,** die Europäische Menschenrechtskonvention oder das Datenschutzgesetz). Diese Rechte werden auch *verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte* genannt und können vor dem Verfassungsgerichtshof durchgesetzt werden.

Als absolute Grundrechte werden jene Rechte bezeichnet, die uneingeschränkt gelten, wie beispielsweise der Schutz vor Folter sowie unmenschlicher bzw. erniedrigender Strafe oder Behandlung. Einige der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte stehen jedoch unter einem sogenannten „Gesetzesvorbehalt“, was bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Schutz der Gesundheit) Beschränkungen und Eingriffe möglich sind (z.B. Hausdurchsuchungen nach richterlichem Befehl oder durch Verwaltungsbehörden verhängte Freiheitsstrafen). Wiederum andere Grundrechte, wie das Wahlrecht oder die Aufenthalts- und Wohnsitzfreiheit, werden verfassungsrechtlich nur jenen garantiert, die die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Unionsbürgerschaft besitzen.

4.2 MENSCHENRECHTE

Als Menschenrechte werden jene Rechte bezeichnet, die in völkerrechtlichen Verträgen festgelegt sind und die unterzeichnenden Staaten zu deren Einhaltung verpflichten (z.B. die Europäische Sozialcharta oder die UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung

* vgl. für Kapitel 4 hier und im Folgenden: Bernd-Christian Funk (2012): Grund- und Menschenrechte im Spannungsfeld zwischen Politik und Recht. In: Tamara Ehs et al. (2012), S. 71-82 sowie Manfred Welan (2002): Über die Grundrechte und ihre Entwicklung in Österreich. In: Österreich in Geschichte und Literatur, Heft 4-5, 2002: www.demokratiezentrum.org/fileadmin/media/pdf/welan_grundrechte.pdf sowie „Politiklexikon für junge Leute“: www.politik-lexikon.at/grundrechte/

** Das Staatsgrundgesetz feiert 2017 sein 150-jähriges Bestehen. Weitere Informationen zu diesem Jubiläum finden sich auf der Rückseite des Hefts.

der Frau). Solange solche Rechte jedoch nicht durch die österreichische Gesetzgebung in den Verfassungsrang gehoben werden, können die darin angeführten Rechte nicht in Österreich eingeklagt werden und haben innerstaatlich nur wenig Wirkung.

Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) besitzt in Österreich Verfassungsrang, was bedeutet, dass alle in ihr festgeschriebenen Rechte einklagbare Grundrechte sind und für alle Menschen gelten (so gewährte das Staatsgrundgesetz von 1867 die Vereins- und Versammlungsfreiheit ursprünglich nur Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern; durch die Festschreibung in der EMRK gilt diese nun ohne Einschränkung für alle Menschen).

4.3 EXKURS: KINDERRECHTE IN DER VERFASSUNG

In Österreich besaß die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) nach Ratifizierung im Jahr 1992 lange Zeit nur den Status eines einfachen Gesetzes. 2011 wurde schließlich im Parlament das *BVG Kinderrechte* verabschiedet, welches Teile der KRK in der Verfassung verankert. Allerdings kritisieren Kinderrechteorganisationen, dass wesentliche soziale Rechte (wie z.B. Armutsbekämpfung, Gesundheit oder Freizeit) sowie bestimmte Zielgruppen (wie Kinderflüchtlinge) nicht in das Bundesverfassungsgesetz aufgenommen wurden.***

Lehrplan GSK/PB Sek I (2016)
6. Schulstufe, Modul 9: Gesetze, Regeln und Werte
8. Schulstufe, Modul 8: Politische Mitbestimmung

Methodentipp

In der Praxisbörse von Zentrum *polis* finden sich zahlreiche Unterrichtseinheiten zum Thema Kinderrechte, darunter z.B. die Unterrichtsidee „Jeder Tag ist Kinderrechte-Tag“ zur UN-Kinderrechtskonvention:

<http://praxisboerse.politik-lernen.at>

*** vgl. u.a. das Netzwerk Kinderrechte Österreich: www.kinderhabenrechte.at
 Aktuelle Informationen zum Stand der Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Österreich finden sich auch auf dem Informationsportal des Bundesministeriums für Familien und Jugend: www.kinderrechte.gv.at

5 KONTROLLE AM BEISPIEL DER VOLKSANWALTSCHAFT

Die Volksanwaltschaft sorgt seit dem Jahr 1977 als Kontrollinstanz dafür, dass die öffentliche Verwaltung in Österreich die Gesetze einhält bzw. im Umgang mit den BürgerInnen Menschenrechtsstandards gewahrt werden. So können sich beispielsweise Personen, die sich von einer Behörde oder einem Amt schlecht behandelt oder unzureichend informiert fühlen, mit einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft wenden.* Diese entscheidet anschließend, ob ein formelles Prüfverfahren eingeleitet wird. Darüber hinaus nehmen die Volksanwältinnen und Volksanwälte regelmäßig Stellung zu Gesetzesentwürfen bzw. erarbeiten Verbesserungsvorschläge für bereits bestehende „problematische“ Gesetzesbestimmungen. Im Falle vermuteter Missstände können die Volksanwältinnen und Volksanwälte auch von sich aus tätig werden.**

Beitrag zur Leseförderung



„Lesekompetenz ermöglicht es, Texte für verschiedene Zwecke sachgerecht und zielgerichtet zu nutzen und zu produzieren.“

(...) Leserziehung bedeutet heranzuführen

an den kompetenten Umgang mit einer Vielfalt an Texten, welche sich durch Sprache, Form, Struktur, Funktion, Textgattung und Trägermedium unterscheiden (...).“

Grundsatzterlass Leserziehung (Rundschreiben Nr. 11/2013): www.bmb.gv.at/schulen/unterricht/prinz/leserziehung_ge.pdf

Das Lesen von Rechtstexten stellt hohe Anforderungen an die Lesekompetenz. Die Unterrichtsideen auf den folgenden Seiten tragen durch das Kennenlernen dieser speziellen Textsorte sowie deren Übersetzung in die Alltagssprache zur Schulung der Lesekompetenz als auch des Textverständnisses bei.

* Die Volksanwaltschaft steht dabei allen Menschen offen und es entstehen für die BeschwerdeführerInnen keine Kosten. So können sich auch minderjährige Personen oder Menschen ohne österreichische Staatsbürgerschaft bzw. ohne ständigen Wohnsitz in Österreich mit ihrem Anliegen an die Volksanwaltschaft wenden. In Tirol und Vorarlberg gibt es eigene Landesvolksanwaltschaften, an die sich die Menschen mit Anliegen, die die Landesverwaltung und die mittelbare Bundesverwaltung betreffen, wenden können.

** leicht adaptiert nach dem Webauftritt der Volksanwaltschaft: www.volksanwaltschaft.gv.at sowie dem „Politiklexikon für junge Leute“: www.politik-lexikon.at/volksanwaltschaft/
Die Informationen zur Volksanwaltschaft sind auch in einer „Leicht Lesen“-Version verfügbar: www.volksanwaltschaft.gv.at/il/die-volksanwaltschaft sowie www.volksanwaltschaft.gv.at/downloads/k2hq/Leicht%20Lesen%20Brosch%C3%BCre%20-%20Volksanwaltschaft.pdf

Der Menschenrechtsbeirat

„Der Menschenrechtsbeirat berät die Volksanwaltschaft bei der Verwirklichung der Menschenrechte in Österreich. Es gibt Orte, an denen besonders genau kontrolliert werden muss, dass die Menschenrechte eingehalten werden, z.B. in Gefängnissen oder Heimen. Und es gibt Situationen, in denen die Menschenrechte manchmal nicht beachtet werden, wie z.B. bei Abschiebungen und Razzien, Demonstrationen oder Großveranstaltungen. Genau dafür gibt der Beirat Empfehlungen. Die Mitglieder kommen aus Ministerien, Landesregierungen sowie Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wie z.B. Amnesty International, Caritas Österreich oder ZARA.“***

Besuch bei der Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft bietet Schulklassen die Möglichkeit, die Institution zu besuchen und die Arbeit der Volksanwältinnen und Volksanwälte kennenzulernen.

www.volksanwaltschaft.gv.at/kontakt



© Volksanwaltschaft

VWA
Vorwissenschaftliche Arbeit

BHS-DIPLOMARBEIT.AT
Infos, Tipps und Tricks zur Diplomarbeit in HTL, HAK, HLW, BAKIP usw.

Themenvorschläge für vorwissenschaftliche Arbeiten und Diplomarbeiten

- Der Wandel des Rechts, analysiert anhand der Gesetzgebung zur Stellung der Frau in Gesellschaft und Familie (Wahlrecht, Rechte und Pflichten innerhalb der Ehe etc.).
- Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) in der österreichischen Verfassung: eine Erfolgsgeschichte?
- Jugendschutzgesetze in Österreich und der Versuch ihrer Vereinheitlichung: Positionen und Hintergründe
- Die Arbeit der österreichischen Volksanwaltschaft, analysiert anhand von Fällen bzw. Empfehlungen, die konkrete Auswirkungen auf Jugendliche haben.

*** zitiert nach: „Politiklexikon für junge Leute“: www.politik-lexikon.at/volksanwaltschaft/

6 UNTERRICHTSBEISPIELE

6.1 GESETZE KENNENLERNEN UND GESETZESTEXTE LESEN

Dauer	2 Unterrichtseinheiten
Schulstufe	ab der 8. Schulstufe
Methoden	Internetrecherche, Kleingruppenarbeit, Diskussion im Plenum
Kompetenzen	Politische Sachkompetenz, Politische Methodenkompetenz, Lesekompetenz
Überblick	Die SchülerInnen recherchieren die Jugendschutzgesetze zweier Bundesländer im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) und übersetzen Auszüge der Gesetzestexte in die „Alltagssprache“.
Ziele	Die SchülerInnen sammeln erste Erfahrungen mit dem Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) und setzen sich damit auseinander, wie ein Gesetzestext aufgebaut bzw. formuliert ist. Im zweiten Teil der Unterrichtseinheit reflektieren die SchülerInnen darüber, wie es zu den Inhalten eines Gesetzestextes kommt und welche unterschiedlichen Interessen mit der Verabschiedung eines Gesetzes verbunden sein können.
Materialien	Mehrere Computer mit Internetzugang, Kopien der Arbeitsblätter für die Kleingruppen
Ablauf	<ol style="list-style-type: none"> Teilen Sie die Klasse in Kleingruppen zu jeweils drei bis vier Personen. Die SchülerInnen recherchieren in den Kleingruppen die Antworten zu den Arbeitsaufgaben selbstständig im Internet. Wenn alle Gruppen ihre Recherchen beendet haben, vergleichen Sie die Ergebnisse und diskutieren Sie mit den SchülerInnen deren Beobachtungen und Erfahrungen während der Recherche. <p>Ideen für Impulsfragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • War es leicht, die Gesetzestexte zu finden? Falls nicht, was waren die Schwierigkeiten? • Konntet ihr den Gesetzestext auf Anhieb verstehen? Was könnten Gründe dafür sein, dass Gesetzestexte oft nicht in Alltagssprache formuliert sind? • Habt ihr beim Lesen der beiden Gesetze viele Unterschiede festgestellt? Wenn ja, welche? Was glaubt ihr, sind mögliche Gründe dafür, dass die Jugendschutzgesetze in Österreich von Bundesland zu Bundesland verschieden sind? • Würdet ihr eine österreichweite Vereinheitlichung der Jugendschutzgesetze befürworten? Welche Argumente sprechen dafür, welche dagegen? • Seid ihr mit den Jugendschutzbestimmungen eures Bundeslandes zufrieden? (Anm.: Für den Fall, dass die SchülerInnen die Jugendschutzregelungen ihres Bundeslandes nicht kennen, nennen Sie an dieser Stelle die wichtigsten Regelungen; vgl. Linktipps). Was würdet ihr vielleicht auch daran ändern wollen? • Was wäre für eine Gesetzesänderung nötig? Wer entscheidet eigentlich, welche Gesetze beschlossen bzw. auch geändert werden? (Anm.: An dieser Stelle kann zur Vertiefung das Unterrichtsbeispiel 6.2 angeschlossen werden). Was könnten Jugendliche, die sich für eine Änderung des Jugendschutzgesetzes in ihrem Bundesland einsetzen möchten, unternehmen?
Linktipps	<p>Überblick über die Jugendrechte, unterschieden nach den Bundesländern: www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/174/Seite.1740000.html</p> <p>Seite des Bundesministeriums für Familien und Jugend zur Vereinheitlichung des Jugendschutzes: www.bmfj.gv.at/jugend/jugendschutz/jugendschutz.html</p>
Autorin	Maria Haupt

Kopiervorlage Das Jugendschutzgesetz

Arbeitsaufgabe 1: Ruft die Webseite www.ris.bka.gv.at auf und beantwortet die folgenden Fragen: Was bedeutet die Abkürzung RIS? _____
 Was kann man auf der Website finden? Beschreibt in euren eigenen Worten: _____
 Was ist mit den Abkürzungen „BGBL.“ und „LGBL.“ gemeint? _____

Arbeitsaufgabe 2: Recherchiert auf der Website www.ris.bka.gv.at den aktuellen Gesetzestext des Wiener Jugendschutzgesetzes. Wenn ihr ihn gefunden habt, sucht im Gesetzestext die unten angeführten Paragraphen (§) und Absätze und ergänzt die Textstellen. Wenn euch Formulierungen unklar sind, diskutiert diese in der Kleingruppe bzw. nehmt die Website der Wiener Jugendinfo zum Thema „Jugendrecht“ (www.jugendinfo.wien.at/jugendrecht/) zu Hilfe.

Paragraph und Absatz	Zitat Gesetzestext	Übersetzung in die „Alltagssprache“
BEISPIEL § 5. Absatz (1): Pflichten der Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen	§ 5. (1): Den Erziehungsberechtigten und sonstigen Begleitpersonen obliegt es im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten, den jungen Menschen innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes jene Einschränkungen aufzuerlegen, die nach dem Entwicklungsstand des jungen Menschen im Einzelfall erforderlich sind.	§ 5. (1): Die Regelungen im Jugendschutzgesetz bedeuten nicht, dass die Zustimmung der Eltern zu diesen Fragen nicht mehr nötig ist. So können Eltern oder Erziehungsberechtigte z.B. durchaus auch kürzere Ausgehzeiten festlegen, an die sich die Jugendlichen dann halten müssen.
§ 8. Absatz (1) und (2): Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und Besuch von öffentlichen Veranstaltungen		
§ 11. Absatz (1): Alkohol, Tabak und sonstige Rausch- und Suchtmittel		

Arbeitsaufgabe 3: Recherchiert auf der Website www.ris.bka.gv.at nun den aktuellen Gesetzestext des Vorarlberger Jugendschutzgesetzes und ergänzt die angeführten Textstellen. Wenn euch Formulierungen unklar sind, diskutiert diese in der Kleingruppe bzw. nehmt den Informationsfolder „Das Vorarlberger Jugendschutzgesetz“ (www.vorarlberg.at/pdf/jugendfolder_druck.pdf) zu Hilfe.

Paragraph und Absatz	Zitat Gesetzestext	Übersetzung in die „Alltagssprache“
§ 9. Absatz (1): Pflichten der Unternehmer		
§ 12. Absatz (1) und (2): Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten		
§ 17. Absatz (3): Genuss- und Suchtmittel		

6.2 WIE ENTSTEHT EIN BUNDESGESETZ BZW. EIN LANDESGESETZ?

Dauer	2 Unterrichtseinheiten
Schulstufe	6.-9. Schulstufe
Methoden	Gruppenarbeit, Diskussion im Plenum
Kompetenzen	Politische Sachkompetenz, Politische Urteilskompetenz
Überblick	Die SchülerInnen beschäftigen sich mit den notwendigen Schritten bis zur Verabschiedung eines Bundes- bzw. Landesgesetzes.
Ziele	Die SchülerInnen können den Entstehungsprozess eines österreichischen Gesetzes nachvollziehen und setzen sich mit der Frage auseinander, welche Personen(gruppen) und Institutionen in den Gesetzgebungsprozess eingebunden sind.
Materialien	Kopiervorlage, Plakate und Stifte
Ablauf	<p>1. Teilen Sie die Klasse in Kleingruppen zu jeweils zwei bis drei Personen. Die SchülerInnen bearbeiten nun in den Gruppen selbstständig das Arbeitsblatt „So entsteht ein Bundesgesetz“.</p> <p>2. Wenn alle Gruppen die Arbeitsaufgaben erfüllt haben, vergleichen Sie die Ergebnisse und diskutieren Sie diese mit den SchülerInnen.</p> <p><i>Auflösung Reihenfolge: Schritt 1: Einlangen des Gesetzesantrags im Nationalrat – Schritt 2: Beratungen in einem Ausschuss – Schritt 3: Zweite und Dritte Lesung im Nationalrat – Schritt 4: Behandlung im Bundesrat – Schritt 5: Beurkundung durch den Bundespräsidenten oder die Bundespräsidentin sowie Kundmachung durch den Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin</i></p> <p>Ideen für Impulsfragen (abhängig vom Alter und Wissensstand der SchülerInnen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waren euch die Schritte bekannt, die nötig sind, bis ein Gesetz beschlossen werden kann? Wenn ja, welche bzw. welche nicht? Hat euch einer der Schritte überrascht? • Warum glaubt ihr, sind überhaupt so viele Schritte notwendig bzw. so viele Personen(gruppen) in den Prozess eingebunden? • Wozu gibt es eurer Meinung nach Expertinnen und Experten, die die Abgeordneten in den Ausschüssen beraten? • Aus welchen Gründen hat der Bundesrat ein Einspruchsrecht bei Gesetzesbeschlüssen? • Habt ihr das Gefühl, dass in Österreich mehrheitlich Gesetze beschlossen werden, die sich mit den Interessen der Bürgerinnen und Bürger decken? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht? • Auf welche Art und Weise können auch Einzelpersonen einen Gesetzesvorschlag in den Nationalrat einbringen? Welche österreichischen Volksbegehren fallen euch ein? Kennt ihr noch andere Möglichkeiten, die eigenen Interessen zu vertreten? • Habt ihr schon einmal eine Plenarsitzung im Nationalrat im Fernsehen oder sogar live mitverfolgt? Wenn ja, was konntet ihr beobachten? Ist euch dabei etwas Besonderes aufgefallen? <p>Vertiefung mit älteren SchülerInnen: Als Aufgabe für die zweite Unterrichtsstunde oder alternativ als Hausübung sollen die SchülerInnen nun selbstständig die einzelnen notwendigen Schritte bis zur Verabschiedung eines Landesgesetzes in ihrem Bundesland recherchieren und diese als Grafik auf einem Plakat gestalten. Anschließend können die Plakate verglichen und in der Klasse aufgehängt werden.</p>
Quellen	<p>Maria Haupt, adaptiert nach einer Idee von „Rein ins Parlament – Unterrichtsmaterialien zum Jugendparlament“: www.reininsparlament.at/fileadmin/reininsparlament/Unterrichtsmaterial/Unterrichtsmaterialien.pdf</p> <p>Text des Arbeitsblatts leicht gekürzt nach „Demokratiewebstatt des Österreichischen Parlaments“: www.demokratiewebstatt.at/wissen/alles-ueber-gesetze/wie-entsteht-ein-gesetz-fuer-oesterreich/</p>

Kopiervorlage So entsteht ein Bundesgesetz

Arbeitsaufgabe 1: Lest euch zuerst die einzelnen Schritte durch, die nötig sind, damit in Österreich ein Bundesgesetz entsteht. Bringt anschließend die fünf Schritte in die richtige Reihenfolge.

Wusstest du eigentlich ...?

Ein Gesetzesvorschlag wird in der Regel entweder von der Bundesregierung, durch Mitglieder des Nationalrats oder durch den Bundesrat eingebracht. Jede/r kann aber einen Gesetzesvorschlag einbringen, vorausgesetzt er oder sie schafft es, für seine/ihre Idee 100.000 Unterschriften von stimmberechtigten ÖsterreicherInnen zu sammeln. Das nennt man dann ein Volksbegehren.

Schritt : Beurkundung durch den Bundespräsidenten oder die Bundespräsidentin

Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin unterschreibt den Gesetzesbeschluss.

Kundmachung durch den Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin

Zum Schluss unterschreibt auch noch der Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin den Gesetzesbeschluss und veröffentlicht das neue Gesetz im Bundesgesetzblatt der Republik Österreich. Das Gesetz ist ab nun gültig!

Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!

Nach der Veröffentlichung eines Gesetzes „kann sich niemand damit entschuldigen, dass ihm dasselbe nicht bekannt geworden sei.“ (§ 2 ABGB)

Schritt : Beratungen in einem Ausschuss

Im Ausschuss sitzen Abgeordnete aus dem Nationalrat, die sich im jeweiligen Themengebiet besonders gut auskennen. Sie prüfen den Gesetzesvorschlag ganz genau und überlegen sich, ob man daran noch etwas verbessern kann. Die Abgeordneten können sich dabei auch Rat und Unterstützung von anderen ExpertInnen holen, zum Beispiel von UniversitätsprofessorInnen. Am Ende der Beratungen spricht der Ausschuss eine Empfehlung für oder gegen den Gesetzesvorschlag aus.

Gut zu wissen:

Bundesgesetzblatt

Im „Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich“ werden die von Nationalrat und Bundesrat beschlossenen Gesetze veröffentlicht oder, wie es in der Fachsprache heißt, „kundgemacht“. Über das Internet hat jeder Bürger bzw. jede Bürgerin Zugang zu den Gesetzestexten und kann nachlesen, welche Vorschriften in Österreich gelten.

Alle Texte dieses Arbeitsblatts wurden mit freundlicher Genehmigung der Demokratiewebstatt des Österreichischen Parlaments dem folgenden Dossier entnommen: www.demokratiewebstatt.at > Wissen > Alles über Gesetze

Schritt : Einlangen des Gesetzesantrags im Nationalrat

Wenn ein Gesetzesvorschlag im Nationalrat einlangt, wird er meistens gleich an den zuständigen Ausschuss weitergeleitet. Manchmal findet darüber vorher aber noch eine allgemeine Debatte im Plenum des Nationalrats statt, das nennt man dann Erste Lesung.

Schritt : Behandlung im Bundesrat

Der Gesetzesbeschluss wird dann vom Bundesrat beraten, wie im Nationalrat zuerst in einem Ausschuss, dann im Plenum. Wenn der Bundesrat dem Gesetzesbeschluss nicht zustimmt, also von seinem aufschiebenden Veto (Einspruch) Gebrauch macht, dann geht dieser wieder zurück an den Nationalrat. Der Nationalrat kann in diesem Fall einen Beharrungsbeschluss fassen. Stimmt der Bundesrat hingegen zu, dann wird der Gesetzesbeschluss weitergeleitet zur Beurkundung.

Schritt : Zweite und Dritte Lesung im Nationalrat

Nach den Beratungen im zuständigen Ausschuss wird der Gesetzesentwurf im Plenum des Nationalrats, also von allen 183 Abgeordneten gemeinsam, diskutiert. Es können dabei auch noch Änderungsvorschläge eingebracht sowie Widersprüche, Rechtschreib- und Tippfehler korrigiert werden. Zum Schluss wird über den Entwurf abgestimmt. Am Ende dieser Zweiten und Dritten Lesung steht ein Gesetzesbeschluss des Nationalrats.

Bei einer Lesung wird eigentlich nicht viel gelesen, sondern über den Inhalt des Gesetzesentwurfs gesprochen. Es wird diskutiert, korrigiert, überarbeitet und verändert, bis eine Mehrheit mit dem Ergebnis zufrieden ist. Bei den Abstimmungen im Nationalrat stehen die Abgeordneten auf, wenn sie zustimmen, oder sie bleiben sitzen, wenn sie dagegen sind. Im Bundesrat ist das anders, da heben die Mitglieder die Hand, wenn sie zustimmen.

Plenum

Wenn sich alle Abgeordneten zum Nationalrat oder alle Mitglieder des Bundesrats zu Beratungen treffen, nennt man das „Plenarsitzung“ oder kurz „Plenum“. In den Plenarsitzungen werden Gesetze zur Abstimmung gebracht, die MandatarInnen diskutieren mit den Mitgliedern der Regierung und die Öffentlichkeit erfährt (...) die verschiedenen Meinungen der Parteien zu den Gesetzen. (...)

6.3 KONTROLLINSTANZEN UND -INSTITUTIONEN DES RECHTSSYSTEMS KENNENLERNEN

Dauer	2-3 Unterrichtseinheiten
Schulstufe	11.-13. Schulstufe
Methoden	Internetrecherche, Erstellung eines Handouts für die MitschülerInnen, Präsentation
Kompetenzen	Politische Sachkompetenz, Politische Methodenkompetenz, Politische Urteilskompetenz
Überblick	Die SchülerInnen lernen die wichtigsten Kontrollinstanzen und -institutionen des Rechtssystems kennen und setzen sich mit deren Aufgabengebieten bzw. exemplarisch mit deren Urteilsprüchen bzw. Empfehlungen auseinander.
Ziele	Die SchülerInnen finden sich auf den Websites der Institutionen zurecht und machen die Arbeit dieser Institutionen am Beispiel eines konkreten Falles fest.
Materialien	Computer mit Internetzugang
Ablauf	<p>1. Teilen Sie die Klasse in sechs Gruppen. Jede Gruppe recherchiert nun zu einer der untenstehenden Institutionen (vgl. Linktipps) die wesentlichen Informationen sowie einen konkreten Fall bzw. eine aktuelle Empfehlung.</p> <p>Impulse für die Recherche:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibt die Institution mit euren eigenen Worten. • Was sind die wesentlichen Aufgaben dieser Institution? • Welche Personen treffen die Entscheidung? • Wer kann sich an diese Institution wenden? Fallen dafür Kosten an? • Beschreibt einen konkreten Fall, in welchem diese Institution in der jüngsten Vergangenheit eine Empfehlung abgegeben bzw. Recht gesprochen hat: Welche Personen bzw. Institutionen waren an dem Fall beteiligt? Welche Empfehlung wurde gegeben bzw. welches Urteil getroffen? Wie wurde diese Empfehlung bzw. dieses Urteil begründet? Ist diese Empfehlung bzw. diese Entscheidung rechtsverbindlich? Was ist eure Meinung zu dieser Empfehlung bzw. zu diesem Urteil? <p>2. Die Kleingruppen gestalten ein übersichtliches Informationsblatt („Handout“) mit den Ergebnissen ihrer Recherche und präsentieren diese den anderen Gruppen.</p> <p>Hinweis: Die SchülerInnen sollen durchaus in einige der Urteile/Rechtssprüche hineinlesen und nach einem Fall recherchieren, der sie persönlich interessiert. Da viele dieser Urteile bzw. Texte jedoch für Laien schwer lesbar sind, weisen Sie die SchülerInnen darauf hin, dass es bei der Auswahl und Darstellung hilfreich sein könnte, einen Fall auszuwählen, zu welchem Pressemitteilungen der jeweiligen Institution verfügbar sind bzw. die durch mediale Berichterstattung begleitet wurden. Auf diese Weise können die SchülerInnen jeweils auch unterschiedliche Auslegungen sowie Einschätzungen des Urteils in ihre Analyse mit einbeziehen (z.B. Entscheidung des VfGH zur Wiederholung der Bundespräsidenten-Stichwahl 2016, Stellungnahme der Volksanwaltschaft zum Ausbildungspflichtgesetz 2016, Entscheidung des EuGH im Fall „Max Schrems gegen Facebook“ u.v.m.).</p>
Linktipps	<p>Verfassungsgerichtshof: www.vfgh.gv.at/rechtsprechung/entscheidungen_2016.de.html</p> <p>Verwaltungsgerichtshof: www.vwgh.gv.at/rechtsprechung/aktuelle_entscheidungen</p> <p>Volksanwaltschaft: www.volksanwaltschaft.gv.at/berichte-und-pruefergebnisse</p> <p>Rechnungshof: www.rechnungshof.gv.at/berichte/aktuelle-berichte.html</p> <p>Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR): www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof</p> <p>Europäischer Gerichtshof (EuGH): http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_16799</p>
Autorin	Maria Haupt

7 LITERATUR, MATERIALIEN UND LINKS

Jugendliche im Konflikt mit dem Gesetz



© Zentrum polis

Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule (Hg.) (2014). Wien: polis aktuell Nr. 1/2014, 16 Seiten.

Diese Ausgabe der Zeitschrift – erstellt von Helmut Sax, Kinderrechtsexperte am Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte – beschäftigt sich mit Fragen wie: Warum befinden sich Jugendliche in Haft? Was führt zur Straffälligkeit

junger Menschen? Lässt sich diese verhindern – und wie?

www.politik-lernen.at/polisaktuell

Lehrplan GSK/PB Sek I (2016)

6. Schulstufe, Modul 9: Gesetze, Regeln und Werte
8. Schulstufe, Modul 8: Politische Mitbestimmung

Wer macht die Gesetze? Parlament und Politik in Österreich

Franz-Joseph Huainigg (2005). Wien: Ueberreuter, 176 Seiten.

Was passiert im Parlament? Welche Rechte haben Kinder und Jugendliche? Wie kann Demokratie zu Hause oder in der Gemeinde umgesetzt werden? Diese und andere Fragen beantwortet Franz-Joseph Huainigg in kindgerechter, verständlicher Sprache und mit Hilfe vieler kleiner Geschichten und konkreter Beispiele.

Recht in Gesellschaft und Staat

Wochenschau Verlag (Hg.) (2014). Schwalbach: Wochenschau Basisheft Nr. 6/2014. Sek. I, 66 Seiten.

Das Heft (mit Deutschlandbezug, jedoch zahlreichen Adaptierungsmöglichkeiten für Österreich) enthält Unterrichtsideen und Anregungen zu den Schwerpunkten Recht und Gerechtigkeit, Recht und Jugend (darunter kontroverse Fragen wie „Alkohol erst ab 18?“ oder „Sollten 'Killerspiele' verboten werden?“) u.v.m.

Das politische System: Wie funktioniert Politik in Österreich?

Das Lernmodul des Demokratiezentrum Wien bietet übersichtlich aufbereitete Basisinformationen über das politische System Österreichs – darunter auch Informationen zur Rechtsordnung und Rechtsprechung –, die sich für ein selbstständiges Arbeiten der SchülerInnen (8. Schulstufe) eignen.

www.demokratiezentrum.org/bildung/lernmodule/das-politische-system.html

Demokratiewebstatt: Alles über Gesetze

Das Informationsportal des österreichischen Parlaments für Kinder und Jugendliche von 8 bis 14 Jahren bereitet das Thema Gesetze in leicht verständlicher Sprache auf. Die Seite der Demokratiewebstatt eignet sich auch für ein selbstständiges Arbeiten der SchülerInnen.

www.demokratiewebstatt.at/wissen/alles-ueber-gesetze
www.demokratiewebstatt.at/spiel-mit/gesetzesgenerator0/

Rein ins Parlament – Unterrichtsmaterialien zum Jugendparlament

Die Unterlagen der Parlamentsdirektion enthalten u.a. zahlreiche Arbeitsblätter und Unterrichtsideen rund um die Themen Recht und Gesetze.

www.reininsparlament.at/fileadmin/reininsparlament/Unterrichtsmaterial/Unterrichtsmaterialien.pdf

Praxisbörse von Zentrum polis

Die Online-Datenbank enthält Unterrichtsbeispiele, Stundenbilder und im Unterrichtsalltag umsetzbare Projektideen u.a. zu den Themen Parlamentarismus, Politisches System Österreich, Kinderrechte u.v.m.

<http://praxisboerse.politik-lernen.at>

unsereVERFASSUNG. SPRECHEN WIR DARÜBER

Die Plattform, initiiert von Personen aus der universitären Lehre, der Forschung, der Verwaltung, dem schulischen Bereich und dem Informationssektor, möchte dazu anregen, sich mit der österreichischen Verfassung – und damit den Grundlagen für unser Zusammenleben – auseinanderzusetzen. Die Website stellt dafür u.a. Texte zu zentralen Themen wie Demokratie, Rechtsstaat, Gleichberechtigung u.v.m. in verständlicher Sprache bereit. Darüber hinaus werden aktuelle Themen, wie z.B. die rechtlichen Grundlagen für das Amt bzw. die Kontrolle des Bundespräsidenten bzw. der Bundespräsidentin, aufgegriffen.

www.unsereverfassung.at

Verfassungsschutz

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, welches im Bundesministerium für Inneres angesiedelt ist, schützt u.a. die „verfassungsmäßige Grundordnung“ des österreichischen Staates sowie seine Einrichtungen und veröffentlicht jährlich einen Verfassungsschutzbericht über demokratiegefährdende Gruppen.

www.bmi.gv.at/cms/bmi_verfassungsschutz

AVISO 2017

Niederösterreichische Landesausstellung 2017

Die Niederösterreichische Landesausstellung in Pöggstall widmet sich von 1. April bis 12. November 2017 unter dem Titel „Alles was Recht ist“ u.a. der Geschichte der Rechtsprechung und setzt sich mit den Regeln für das Zusammenleben der Menschen – früher und heute – auseinander.

www.noelandesausstellung.at

Informationstage für Pädagoginnen und Pädagogen

Termine: 20. und 21. April 2017, 11.00-17.00 Uhr

Veranstaltungsort: Schloss Pöggstall, 3650 Pöggstall

Anmeldung: office@noelandesausstellung.at

150 Jahre Staatsgrundgesetz

Am 21. Dezember 1867 tritt das „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“ in Kraft, das 1920 mit nur wenigen Änderungen in die Verfassung der Republik Österreich übernommen wird und bis heute Bestand hat. In ihm sind wichtige Grundrechte, wie die Gleichheit der BürgerInnen vor dem Gesetz, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Meinungsfreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit oder die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, festgeschrieben.

Weiterlesen:

www.politischebildung.com/pdfs/37-hk-k1.pdf

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000006

polis aktuell: Recht und Politik, Nr. 6/2016

Herausgeber: Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule, Helferstorferstraße 5, 1010 Wien
T 01/42 77-274 44, service@politik-lernen.at, www.politik-lernen.at

Für den Inhalt verantwortlich: Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule

Autorin: Maria Haupt. Grafische Gestaltung: Iris Wagner

Titelbild: © Foto Parlamentsdirektion/Stefan Olah. Collage: Iris Wagner

Zentrum polis arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Abteilung I/6 (Politische Bildung).

Projekträger: Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte – Forschungsverein

